



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

2.. Sitzung vom 08.04.2021

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

Interpellation Luzi Bergamin Poncet, GFL; Gefährdungsbereiche Schiessanlage Bärenried, Beantwortung

LNR 7417

TNR 11

Zuständig für das Geschäft: Eva Häberli Vogelsang, Departementsvorsteherin Hochbau

Ansprechpartner Verwaltung: Adrian Koller, Ressortleiter Hochbau

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 3. Dezember 2020 wurde die Interpellation Luzi Bergamin Poncet, GFL; Gefährdungsbereiche Schiessanlage Bärenried, eingereicht.

Interpellation: Gefährdungsbereiche Schiessanlage Bärenried

Kürzlich wurde der Interpellant darauf aufmerksam, dass die Gefahrenzone 4 (GFZ 4) der Schiessanlage Bärenried ein weites Gebiet hinter den Kugelfängen umfasst. Für diese Zone gilt bei Schiessbetrieb absolutes Betretensverbot. Allerdings verlaufen diverse Waldwege im Bärenriedwald quer durch die GFZ 4. Trotzdem werden diese Waldwege beim Schiessbetrieb nur teilweise gesperrt. Nach unserer Einschätzung müssten die Waldwege des gesamten südlichen Teils des Bärenriedwaldes (bzw. müsste der gesamte mit Höllwald bezeichnete Teil) während des Schiessbetriebes gesperrt werden. Dies bedeutet, dass die Hälfte des Naherholungsgebietes Bärenriedwald bei Schiessbetrieb nicht zugänglich wäre.

Ich bitte den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer ist für die abschliessende Bestimmung der Gefährdungsbereiche zuständig und wer muss deren Einhaltung kontrollieren?
2. Ist die heutige Sperrung der Waldwege während des Schiessbetriebes aus Sicht des GR ausreichend und entspricht sie den rechtlichen Grundlagen?
3. Falls Frage 2 mit nein beantwortet wird:
 1. Warum wurde die Korrektheit der Sicherheitsmassnahmen im Rahmen der Sanierungsvorlage der Scheibenstände nicht fundiert abgeklärt?
 2. Mit welchen Sperrungen ist künftig im Bärenriedwald während des Schiessbetriebes zu rechnen?
 3. Welche Massnahmen werden ergriffen, damit die Bevölkerung nicht regelmässig auf die Hälfte eines wichtigen Naherholungsgebietes verzichten muss (z.B. zusätzliche Schiessblenden oder Installation/Erweiterung anderer Hindernisse)? Mit welchen Kosten ist für diese Massnahmen zu rechnen?

Ich danke dem GR für die Beantwortung dieser Fragen.

29.11.2020

Luzi Bergamin, Fraktionspräsident GFL

Antwort des Gemeinderates:

Wer ist für die abschliessende Bestimmung der Gefährdungsbereiche zuständig und wer muss deren Einhaltung kontrollieren?

Gemäss Schiessanlagenverordnung begutachtet der zuständige eidgenössische Schiessoffizier (ESO) die Schiessanlagen hinsichtlich Zweckmässigkeit, Sicherheit und technischen Anforderungen. Das heisst, der ESO legt die Gefahrenzonen gemäss Weisungen für Schiessanlagen fest und bestimmt die Absperrungen. Diese werden auf einem Absperrplan festgehalten. Die Schiessvereine sorgen für die Absperrmassnahmen während den Schiessübungen. Die Mitglieder der Schiesskommissionen überprüfen im Rahmen ihrer Kontrollen die Einhaltung der Absperrmassnahmen gemäss Absperrplan.

Ist die heutige Sperrung der Waldwege während des Schiessbetriebes aus Sicht des GR ausreichend und entspricht sie den rechtlichen Grundlagen?

Bereits bei den Abklärungen im Zusammenhang mit einem möglichen Bike-Trail im Bärenriedwald wurde festgestellt, dass der seit Jahrzehnten bestehende Absperrplan nicht der aktuellen Situation und damit nicht mehr den rechtlichen Grundlagen, insbesondere den Weisungen für Schiessanlagen, entspricht. Es zeigte sich, dass ein Waldweg, der bisher nicht gesperrt wurde, am rechten Rand der GFZ4 ca. 100m in der GFZ verläuft. Die Schützenpräsidenten wurden nach Bekanntgabe der zusätzlich nötigen Sperrung umgehend über die neue Situation informiert und dazu aufgefordert, diese zukünftig gemäss Plan des ESO umzusetzen.

Falls Frage 2 mit nein beantwortet wird:

Warum wurde die Korrektheit der Sicherheitsmassnahmen im Rahmen der Sanierungsvorlage der Scheibenstände nicht fundiert abgeklärt?

Eine altlastentechnische Sanierung einer Schiessanlage und der Einbau eines Kugelfangsystems haben keinen Einfluss auf die GFZ und damit auf die Sicherheitsmassnahmen. Deshalb benötigt es auch keine speziellen Abklärungen diesbezüglich im Rahmen eines solchen Projekts. Die Reduktion von 12 auf 8 Scheiben hat diesbezüglich einzig den positiven Effekt, dass die GFZ 4 rund 6m schmaler wird.

Mit welchen Sperrungen ist künftig im Bärenriedwald während des Schiessbetriebes zu rechnen?

Zu den bereits bisher bestehenden Sperrungen muss neu der Waldweg, der vom Pt. 614 zum Pt. 650 führt, ab Pt. 614 auf einer Länge von ca. 250m gesperrt werden.

Welche Massnahmen werden ergriffen, damit die Bevölkerung nicht regelmässig auf die Hälfte eines wichtigen Naherholungsgebietes verzichten muss (z.B. zusätzliche Schiessblenden oder Installation/Erweiterung anderer Hindernisse)? Mit welchen Kosten ist für diese Massnahmen zu rechnen?

Da, wie weiter oben bereits erläutert, die Bevölkerung nur auf einen kleinen Teil des Bärenriedwaldes verzichten muss, drängen sich hier keine Massnahmen auf. Aufgrund der Geländebeschaffenheit ist es zudem praktisch unmöglich, die GFZ 4 durch bauliche Massnahmen aufzuheben.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		OgR	Art. 30
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art. 29 Abs. 1
Finanzkompetenz		--	Art.
Verfahren		GO GGR	Art. 29 Abs. 1

Antrag

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Ressort Hochbau (zur Kenntnis)
2. Ressort öffentliche Sicherheit (zur Kenntnis)
3. Sekretariat GGR (Nachführung Register Parlament)

Beilagen

1. Plan Gefahrenzonen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 17.05.2021, in Kraft.